



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Das lateinisch-althochdeutsche Reimgebet (Carmen ad Deum) und das Rätsel vom Vogel federlos**

**Baesecke, Georg**

**Berlin, 1948**

Lukasglossierung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-63821](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-63821)

Auch die Versuche, eine relative Zeitfolge der Reichenauer Interlinearversionen aus ihrem Übersetzungsstil zu gewinnen (U. Daab S. 31 ff.), sind wenigstens beim Reimgebet gescheitert; seine Kürze gibt doch auch gar zu wenig her. Sonst würde erstens ein fälschlich für Konjunktiv gesetzter Indikativ (*snidit* 23; richtig *kilide* 17) es vor den Psalter (Ps) und die Benediktinerregel (B) stellen. Zweitens: erklärende Glossensynonyma hat es (V. 11) wie Ps, B und H und kann sie alle nur in die gleiche Werkstatt verlegen. (*Arce collis* 20 dürfte nachträgliche Schlimmbesserung sein: S. 57.) Drittens: das Fehlen der starken Wortabkürzungen haben wir schon zuvor in seiner Beweiskraft bezweifelt.

Schon zuvor (Beitr. 69 (1947) 402 ff.) wußten wir aber auch, daß \*Ps älter ist als \*B: er ist in \*B benutzt. Beide haben jedoch als Grundlagen nicht noch andere ältere Interlinearversionen — von solchen wissen wir überhaupt nichts —, sondern Glossierungen (Samanunga, Rb usw., ebda. S. 405), und außerdem kennen wir Übergänge zwischen Glossierung und Interlinearversion besonders in den alten Lukasglossen und in Rb.

Die Reichenauer Interlinearversionen hatten sich also nicht aus Anregungen Karls entwickelt: die Möglichkeit, sie auf seine Kapitulariengebote zurückzuführen, beginnt erst 802 mit der Benediktinerregel.

Um jene Anfänge und Übergänge zu veranschaulichen, gebe ich ein Stückchen der alten Lukasglossierung (2. 2—14, Steinmeyer I. 731. 45—732. 7) nach einem Lichtbilde (Verf., Dt. Abrogans, T. II) im Druck wieder:

<i>zeihan</i>	<i>in findat ir</i>	
SIGNUM	INUENIETES	
	<i>et kesaztaz</i>	
INFANTEM	INPOSITUM IN	
<i>chindh</i>	<i>pannis lachanū inuolutū piuuntanz</i>	
PRAESEPIO		
<i>in parnin</i>		
	<i>cū angelo mit angile</i>	
ET SUBITO FACTA EST MULTI		
<i>chahun cahun [ke]tan uuardh</i>		
TUDO EXERCITUS heri	CAELES	
<i>man aki militię dera chamfheiti d[e]ra himiliski</i>		
TES LAUDANTIUM DM ET DI		
<i>lobontero [co]tan</i>		
CENTIUM	GLORIA	IN ALTISSI
<i>[chuetan]tero [tiuri]da</i>	<i>excelsis in bohem</i>	
MIS DŌ ET IN TERRA	PAX HO	
<i>[co]te [er]du</i>	<i>fridofridu</i>	
MINIBUS	BONE	UOLUNTATES
<i>[man]num d[e]s cuatin</i>	<i>uuillin</i>	

Man findet hier also Lateinfehler nach merovingischer Art (*inuenietes* und *caelestes*), auch Lücken, die von dem Bearbeiter nach Ausfüllung gleich glossiert werden; nur noch einmal Anähnlichen eines deutschen an das lateinische Wort (*infindat*, aber an *in* ist dann wieder radiert); immerhin ist (*ca*)*tan uuardh* nach *facta est* zweiteilig; innerhalb des Deutschen die verbessernden zweiten Glossierungen *chahun* zu *cahun* und *frido*, durch dessen *o* aber bereits *v* hindurchgeschrieben ist, zu *fridu*; die Trennung der Teile

des *manaki* und beider von *heri* zeigt, wie manche Irrtümer in Wörterbüchern entstehen können; unübersetzt sind nur noch *et* und *in*.

Das ist schon keine Glossierung mehr: findet man, etwa in Rz, nur hie und da ein Wort übersetzt, selten einmal (wie bei den Tiernamen) ein kleines Gedränge, so bleibt hier kaum eins unübersetzt oder doch ohne Hinweis durch seine zu vervollständigende Endung o. dgl.: man erfaßt nun bei mangelhafter Kenntnis des Lateins das Deutsche mit, wenn man im Lesen das Auge über oder unter den Text schweifen läßt. Es ist noch bequemer als heute bei fremdsprachigen Klassikerausgaben, die den deutschen Text auf der Nachbarseite in gleicher Zeilenhöhe neben dem fremden stehen haben (wie in alten biblischen Bilinguen und in unserm ahd. Tatian: Verf., Dt. Abrogans, T. VIII f. und S. 9<sup>1</sup>). Aber es ist andererseits erst ein Anfang der „Interlinearversion“, da das Deutsche noch nicht an den Raum über den Zeilen gebunden, mit Latein vermischt und durch Doppelübersetzungen gelangt ist. Daran ändert es nichts, daß die Lukasglossierung das Reimgebet und \*B mit seiner Übersetzungskunst in den von U. Daab (S. 31 ff. und 44) betrachteten Formengruppen übertrifft.

Ein weiteres Beispiel liefert das reichenauische Glossar Rb, das neben Einzelworten auch ganze Satzstücke zu verdeutschen scheint, in Wirklichkeit aber eine Arbeit von der Art der Lukasglossierung ungleichmäßig und exzerpierend in Kolumnen aufgelöst haben wird, nämlich in die durch den Raum und die Anordnung des Aug. IC gegebenen (K. Beyerle, Kultur der Reichenau, München 1925, S. 689 mit dem Text von Längin). Beispiel: Gen. 29. 17 (Steinmeyer I. 317. 3) *Sed Lia lippis erat oculis uzzan lia prechanem uuas augon*. Hier ist also die Konjunktion, der Eigenname, die Wortstellung wiedergegeben, es ist eine Interlinearversion. Daneben aber stehen wie willkürlich Einzelglossierungen zerstreut, z. B. Steinmeyer I. 317. 54, 55, 56 zu Gen. 42. 15, 25, 31. Hie und da wird man danach auch die Vorlage \*Rb herzustellen versuchen können, z. B. von Gen. 4. 7 nach Steinmeyer I. 316. 11 f.: *Statim in foribus erit saar in torum uuisit* und 13 f. *Adpetitus eius cauurt sinu edo lust sinu*; zwischen beiden Glossierungen fehlt *peccatum aderit, sed sub te*; das *erit* und seine Übersetzung *uuisit* ist also fälschlich (sie stimmt auch nicht zu *aderit*) zum ersten Satze gezogen. Daraus ergibt sich dieses Bild der Vorlage:

Statim	in	foribus	peccatum
saar	in	torum	
aderit	sed	sub	te
uuisit	cauurt	sinu	
erit	adpetitus	eius	
	edo	lust	sinu

Dadurch, daß die Glossierungen noch nicht an den Raum über den lateinischen Zeilen gebunden waren, konnte der Ausschreiber *uuisit* (nach Art der vorigen Zeile) auf das darüber stehende *aderit* beziehen, dann aber, weil das Folgende nur zu dem darunter Stehenden paßte, das *sed sub te* auslassen; *peccatum* gehört zu den Worten, die man nicht zu übersetzen braucht. Wir erkennen auch die Doppelglossierung wieder.

Mannigfache für diese Eigenart der Vorlage von Rb sprechende Lesarten enthält die Genesisglossierung auf den Bruchstücken einer St. Pauler Hs. 10. Jh.s, deren Herkunft aus Reichenau freilich nicht gesichert ist (K. Prei-